



Landeswohlfahrtsverband Hessen √ Hauptverwaltung
Postf. 10 24 07, 34024 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

√

√

An alle
Träger von Einrichtungen zur Betreuung
von Menschen mit seelischer Behinderung
oder Abhängigkeitserkrankung

in Hessen

Der Verwaltungsausschuss
Überörtlicher Sozialhilfeträger
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich 201
Recht und Koordination
Hauptverwaltung Kassel

Datum	26. Juni 2008/schä.
Auskunft erteilt	Herr Heinemann
Telefon-Durchwahl	1004-2254
Telefax-Durchwahl	1004-2776
E-Mail-Adresse	neidhard.heinemann@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	408
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.0

Rundschreiben 20 Nr. 4/2008

Verfahrensregelung über die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 35 a SGB VIII zur Eingliederung für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Landeswohlfahrtsverband Hessen haben im Rahmen einer Vereinbarung Verfahrensregelungen getroffen über die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 35 a SGB VIII zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII.

Diese soll dazu beitragen, dass die Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger besser abgegrenzt werden und somit transparenter und weniger streitbefangen sind.

Die Vereinbarung ist nunmehr unterzeichnet, wobei die Sonderstatusstadt Bad Homburg v.d.H. den Verfahrensregelungen nicht beigetreten ist und die Vereinbarung somit auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bad Homburg v.d.H. vor Aufnahme in die Einrichtung (oder in den letzten 2 Monaten davor) hatten, keine Anwendung findet.

Die in der Anlage beigefügte Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und erfasst auch alle anhängigen, anhängig werdenden aber auch alle streitbefangenen noch nicht abschließend entschiedenen Leistungsfälle. Bereits entschiedene Einzelfälle werden nicht neu aufgegriffen. Als entschieden werden die Einzelfälle betrachtet, bei denen der örtliche Jugendhilfeträger entweder einer bereits erteilten Ablehnung des LWV Hessen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten widersprochen hat oder durch die Gewährung vorläufiger Leistungen aktenkundig dokumentiert, dass er seine sachliche Zuständigkeit noch nicht abschließend anerkannt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle -
65185 Wiesbaden
sowie alle Mitgliedsverbände

Hessisches Sozialministerium
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
z. H. Herrn Rost
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Per E-Mail:

An alle überörtlichen Sozialhilfeträger

im Bundesgebiet

HESSISCHER STÄDTETAG

Frankfurter Straße 10
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/17 02 0 Telefax: 0611/17 02 17

**HESSISCHER LANDKREISTAG**

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/17 06 0 Telefax: 0611/17 06 27

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel
Telefon: 0551/10 04 0 Telefax: 0551/10 04 26 50

Verfahrensregelung

über die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige
nach § 41 i. V. m. § 35 a SGB VIII
zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
nach den §§ 53 ff. SGB XII

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag treffen zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsgewährung an der Schnittstelle der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) die nachstehende Vereinbarung. Von dieser Vereinbarung umfasst sind ausschließlich Leistungen, die in einer voll- oder teilstationären Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform gewährt werden und den für Leistung, Entgelt sowie Qualitätsentwicklung geltenden Regelungen der §§ 78a ff. SGB VIII bzw. §§ 75 ff. SGB XII entsprechen.

Gegenstand der Vereinbarung sind Leistungen für junge Volljährige, bei denen

1. eine seelische Behinderung im Sinne des § 35a Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) bzw. §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vorliegt oder droht oder
2. neben einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII bzw. §§ 53 ff SGB XII noch eine geistige **Beeinträchtigung** vorhanden ist.

1. Gewährung von Eingliederungshilfe über das 21. Lebensjahr hinaus

Der örtliche Jugendhilfeträger ist zuständig für die Fortsetzung einer Hilfe für junge Volljährige für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen über das 21. Lebensjahr hinaus, wenn kein Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung besteht. Die Eingliederungshilfe in der sachlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers wird dem Bedarf des Einzelfalls entsprechend, längstens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gewährt. Ab dem 1. des Monats, der auf das Erreichen des 24. Lebensjahres folgt, ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig, unabhängig davon, ob die Persönlichkeitsentwicklung zu diesem Zeitpunkt bereits als abgeschlossen zu betrachten ist.

2. Gewährung von Eingliederungshilfe für junge Volljährige ab Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Der örtliche Jugendhilfeträger ist vom 18. Lebensjahr bis zur Erreichung des Leistungszieles, längstens jedoch bis zum 21. Lebensjahr, zuständig für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige an seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen, wenn wegen einer leichten Intelligenzminderung lediglich der Abschluss einer Förderschule für Lernhilfe erreicht werden konnte.

b) Der überörtliche Sozialhilfeträger ist für die Gewährung der Eingliederungshilfe ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zuständig, wenn wegen einer neben der seelischen Behinderung bestehenden Intelligenzminderung lediglich der Abschluss einer Förderschule für Praktisch Bildbare erreicht werden konnte.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen übernimmt als überörtlicher Sozialhilfeträger die Hilfefälle gem. Ziffer **2 b** ab Beginn des 19. Lebensjahres, die Hilfefälle gem. Ziffer **2 a** ab Beginn des 22. Lebensjahres in seine sachliche Zuständigkeit, unabhängig davon, ob die Persönlichkeitsentwicklung zu diesem Zeitpunkt bereits als abgeschlossen zu betrachten ist.

3. Die örtlichen Jugendhilfeträger melden dem LWV Hessen bis zum 31.07. eines Kalenderjahres die Einzelfälle, die im folgenden Kalenderjahr in die Zuständigkeit des LWV Hessen übergehen werden. Dies ermöglicht dem LWV Hessen eine entsprechende Haushaltsplanung. Diese Meldefrist ist keine Ausschlussfrist für die Geltendmachung eines Anspruches auf Anerkennung der sachlichen Zuständigkeit des LWV. Spätestens 3 Monate vor dem Wechsel der Zuständigkeit übersendet das Jugendamt die für die Übernahme des Hilfefalles erforderlichen Unterlagen an das zuständige Regionalmanagement des LWV Hessen, welches bei Vorliegen der Voraussetzungen sicherstellt, dass die Weiterbewilligung der Leistung nahtlos erfolgt.


4. Bei Streitfällen wird ein Clearingverfahren vereinbart. Danach ist bei unterschiedlicher Beurteilung der Sach- und Rechtslage eines Einzelfalles vor Einleitung eines Klageverfahrens zunächst in einem persönlichen Gespräch zwischen dem/der zuständigen Regionalmanager/in des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und dem/der zuständigen Fachbereichsleiter/in des Jugendamtes der Versuch einer einvernehmlichen Regelung zu unternehmen. Auf Wunsch einer der Parteien kann hierzu auch ein/e Vertreter/in des Rechtsamtes des Landkreises bzw. der Steuerungsstelle des überörtlichen Sozialhilfeträgers hinzu gezogen werden.

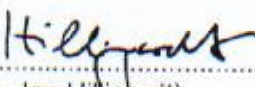
5. Der Übergang der Hilfe nach Ziffer 1 erfolgt mit Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgt. Der Übergang nach Ziffer 2 erfolgt mit Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 18. bzw. 21. Lebensjahres folgt. Bei der Abwicklung dieser Leistungsfälle, insbesondere anlässlich des Übergangs in die Kostenträgerschaft der Sozialhilfe, werden die Partner dieser Verfahrensregelung formelle Einwände gegenüber Ansprüchen des anderen Partners nicht geltend machen und vom anderen Vereinbarungspartner ggf. erbrachte Vorleistungen erstatten. Die Regelungen des § 111 SGB X sind anzuwenden.

6. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals kann das Kündigungsrecht zum 31.12.2008 ausgeübt werden. Bei gesetzlichen Änderungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, gilt ein Sonderkündigungsrecht.

7. Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie erfasst alle anhängigen, anhängig werdenden, aber auch alle streitbefangenen, noch nicht abschließend entschiedenen Leistungsfälle im Sinne der Ziffern 1 bis 2. Bereits entschiedene Einzelfälle werden nicht neu aufgegriffen. Entschieden sind die Einzelfälle, bei denen der örtliche Jugendhilfeträger entweder einer bereits erteilten Ablehnung des LWV Hessens nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten widersprochen hat oder durch die Gewährung vorläufiger Leistungen aktenkundig dokumentiert, dass er seine sachliche Zuständigkeit noch nicht abschließend anerkannt hat.

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist der Verfahrensregelung nicht beigetreten.

Liesbaden, 10.06.08 
 (Ort und Datum) (Dieter Schlempp)
 Direktor
 Hessischer Städtetag

Wiesbaden, 16.6.2008 
 (Ort und Datum) (Dr. Jan Hilbigardt)
 Direktor
 Hessischer Landkreistag

Kassel, 27.05.08 
 (Ort und Datum) (Evelin Schönhut-Keil)
 Erste Beigeordnete
 Landeswohlfahrtsverband Hessen